



Zahl: 612/2024

Glödnitz am 01.08.2024

Betrifft: Fugen- & Oberflächensanierung  
Modellwegen der Gemeinde Glödnitz

## VERORDNUNG

Die Gemeinde Glödnitz verordnet gemäß §43 Abs. 1 und §44 Abs. 1 in Verbindung mit §94d der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 24/2020 anlässlich der Durchführung von Fugen- & Oberflächensanierungen an den Modellwegen im Gemeindegebiet Glödnitz für die Dauer der täglichen Arbeitszeit im Zeitraum

**von 06.08.2024 bis 31.08.2024**

nachstehende Verkehrsbeschränkung für das gesamte Gemeindegebiet Glödnitz, mit Ausnahme der Landesstraßen, in den jeweiligen Baustellenbereichen.

### § 1

Am Beginn und Ende aller Baustellenbereiche ist das Gefahrenzeichen gem. §50 Z9. „BAUSTELLE“ aufzustellen.

Am Beginn und Ende aller Baustellenbereiche ist das Vorschriftszeichen gem. §52. Lit. A Z10a „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h)“ sowie Z10b „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30km/h“ anzubringen.

### § 2

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist für eine Dauer von zwei bis drei Wochen (bis der Splitt abgekehrt werden kann) das Gefahrenzeichen gem. §50. Z16 StVO „Andere Gefahren“ mit dem Zusatztext gemäß § 54 StVO „Rollsplitt“ im Bereich der Baustelle (Beginn und Ende) anzubringen.

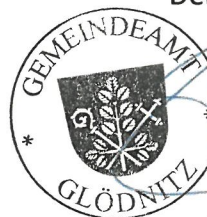
### § 3

Diese Verordnung tritt durch Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in und durch deren Entfernung außer Kraft.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg. Cit. geahndet.

Angeschlagen am: _____	- 2. AUG. 2024
Abgenommen am: _____	

Der Bürgermeister



(Hans Fugger)

Ergeht an:

1. Die Asphalt Kulterer Ges.m.b.H., Unterkolbnitz 50, 9515 Kolbnitz, per email
2. Die Polizeiinspektion Weitensfeld, per email
3. Akt